



Grünordnungsplan Schnelsen 21

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Anpflanzungsgebot:**  
für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- für Baumreihen
- für großkronige Laubbäume
- Begrünung von Giebelwänden
- Erhaltungsgebot:**  
für Bäume
- für Baumreihe

Nachrichtliche Übernahmen

- Überbaubare Grundstücksfläche:  
Wohngebiet - Baukörperausweisung
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (GS1),  
Garagen (Ga), Gemeinschaftsgaragen (GGa),  
oder Gemeinschaftsstandplätze für  
Abfallbehälter (GA)
- Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche

Sonstige Darstellungen und Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude
- Nach § 9 Abs. 1 HBauO zu begrünende Fläche, soweit nicht  
Nebenanlagen und Stellplätze zulässig sind
- Vorgehener Entwässerungsgraben
- Vorhandener Graben
- Aufgemessener Baumbestand

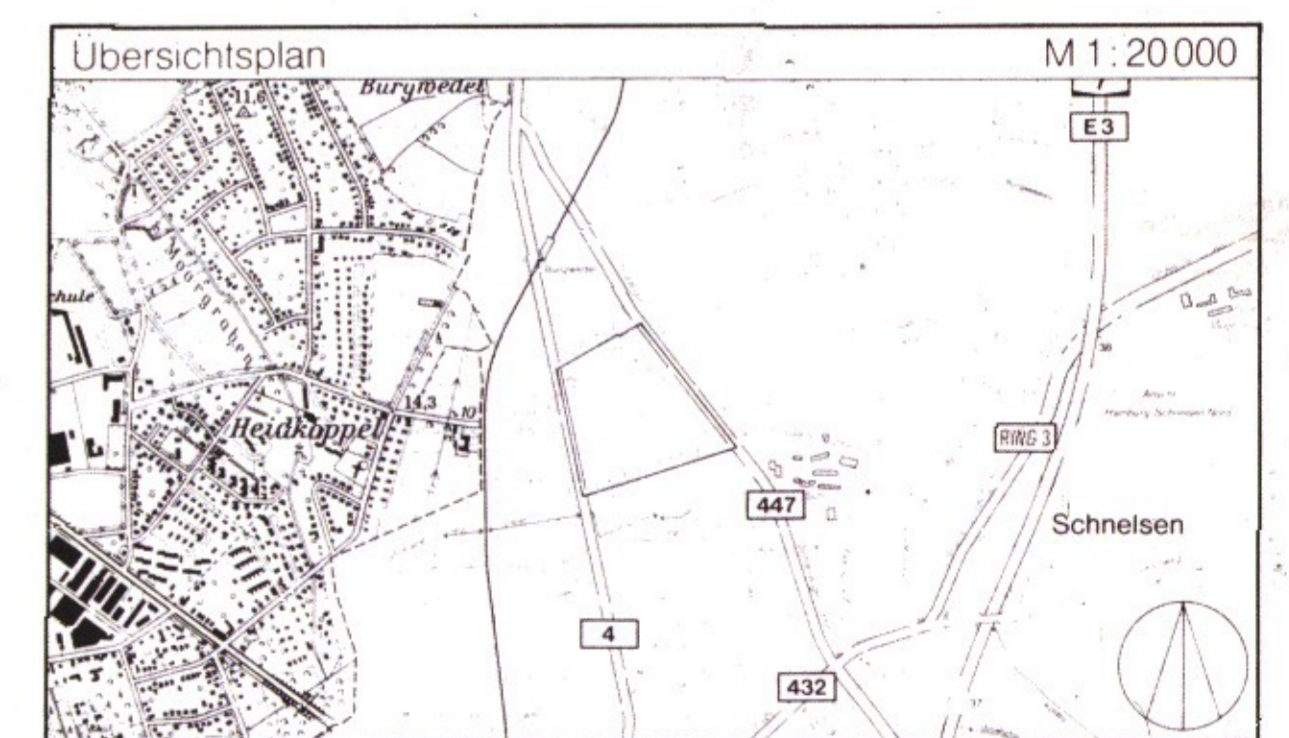
Hinweise

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch trifft der Bebauungsplan Schnelsen 21

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom März 1989

Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Grünordnungsplan**  
Schnelsen 21  
Festsetzungskarte  
Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 319

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZW3 R 0113  
Alte Dorfstr. 4 20450 Hamburg  
Telefon 35 04-52 92/32 98  
BN 9.41-32 92/32 98

Archiv

## Verordnung über den Grünordnungsplan Schnelsen 21

Vom 26. März 1991

Auf Grund des § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Grünordnungsplan Schnelsen 21 für den Geltungsbereich Holsteiner Chaussee — Graf-Otto-Weg — Schleswiger Damm — Burgwedelkamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die ihm beigegebene Begründung können bei der Umweltbehörde und beim Bezirksamt Eimsbüttel während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

(1) Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten:

1. In Wohngebieten sind mindestens 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen mit Sträuchern und Stauden zu bepflanzen. Für je 200 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
2. Für die im Bebauungsplan Schnelsen 21 festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen auf Stellplatzanlagen sind großkronige Laubbäume zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12,0 m<sup>2</sup> anzulegen.
3. Die Dächer von Garagen sowie Schutzdächer von Stellplätzen sind flächendeckend zu begrünen.
4. Garagenwände sowie die Giebelwände der mit A bezeichneten Gebäude sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2,0 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

5. Zu bepflanzende Flächen auf Tiefgaragen sind mit einer mindestens 0,5 m starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen. Soweit nach Nummer 1 Bäume anzupflanzen sind, muß auf einer Fläche von 12,0 m<sup>2</sup> je Baum die Schichtstärke mindestens 1,0 m betragen.

6. Für die in diesem Plan sowie im Bebauungsplan Schnelsen 21 festgesetzten Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm in einem Meter Höhe über dem Erdboden aufweisen.

7. Für die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Baumreihen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(2) Zur Sicherung des Wasserhaushalts werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Die Drainagewirkung von Versorgungsleitungen und Sielen ist durch Querschotten aus Lehm packungen oder durch andere geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der ausgehobene Boden ist wieder einzufüllen.
2. Fahr- und Gehwege auf privaten Grundstücksflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

(3) Im Plangebiet werden folgende besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:

1. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume und Baumreihen unzulässig.
2. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
3. Auf dem öffentlichen Spielplatz ist der Bestand an Bäumen und Sträuchern weitgehend in die Gestaltung einzubeziehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. März 1991.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 2000 Hamburg 1. — Telefon: 23 39 11. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.